



Gössendorf, am 16.12.2021
GZ: 004-1/390-21

Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Benützungsgebühren 2022

**Gem. § 71a Abs. 2 i.V.m. § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO i.d.g.F.
wird kundgemacht:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat im Rahmen seiner Sitzung am 13.12.2021 gem. § 71a Abs. 2 Stmk. GemO i.d.g.F. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt von der Möglichkeit der Wertsicherung von Benützungsgebühren gem. § 71a Abs. 2 Stmk. GemO Gebrauch zu machen und mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres die Gebühren in dem Ausmaß zu erhöhen oder herabzusetzen, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Jahres verändert hat.“

Von der Wertsicherung sind gem. § 71a Abs. 2 Stmk. GemO folgende Benützungsgebühren betroffen:

Kanalbenützungsgebühr ab 01.01.2022
Müllgebühren ab 01.01.2023

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab **01.01.2022** um **3,2 %**. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen:

der Kanalbenützungsgebühr gem. § 5 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gössendorf vom 14.12.2005 i.d.g.F. von € **1,15** auf € **1,19** je Quadratmeter errechneter Bruttogeschosßfläche.

Dem Betrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Der Bürgermeister

DI (FH) Gerald Wonner



Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am: